

EINGEGANGEN

11. Dez. 2018

Erl.....

Finanzamt
Altena



Finanzverwaltung NRW Postfach 1253 - 58742 Altena

Auskunft erteilt
Herr Fanieng

Herrn
Thilo Pfeifer
Wilhelmshöhe 34
58791 Werdohl

Durchwahl-Nr.
02352/917-145088

Zimmer
203

Steuernummer / Aktenzeichen
302/5088/2058 VST

Datum
11.12.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Pfeifer, Thilo

(Name und Vorname bzw. Firma)

58791 Werdohl, Wilhelmshöhe 34

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **302/5088/2058**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **25.05.97DE184645282**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 11.01.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

11.12.2018

(Datum)



(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Winkelsen 11
58762 Altena
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02352 917-0
Telefax
0800 10092675302
Telefax Ausland
0049 2352 917-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Do. 8:30-12:00 Uhr Mo. 12:00-14:30 Uhr
(vorherige Terminabsprache) und nach Vereinbarung
Sprechzeiten Bürgerbüro
Mo. 07:00 - 17:00 Uhr Di. - Do. 08:30- 12:30Uhr

BBk Hagen
IBAN DE75 4500 0000 0045 0015 01
BIC MARKDEF1450

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.